Satzung

des gemeinnützigen Schützenvereins zu Moorburg e.V. (Gegründet 1903)

§ 1 Allgemein

Der Verein führt den Namen "Schützenverein zu Moorburg" mit dem Zusatz "e.V." nach Eintragung und hat seinen Sitz in Hamburg.
Er ist Mitglied des Deutschen Schützenbundes und des Deutschen Sportbundes sowie optional in weiteren nach dem Waffengesetz anerkannten Schießsportverbänden.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Die Ausbildung Jugendlicher zu Sportschützen ist ein wesentliches Ziel des Vereins. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
Die Durchführung von Übungsschießen, Wettkämpfen und Schützenfesten sowie weitere Traditionsveranstaltungen zur Förderung des Gemeinschafts- und Heimatsinns.
Das Schützenfest soll in der Regel einmal jährlich im Sinne eines Volksfestes gefeiert werden.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann die Zahlung einer sog. Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26 a EStG für Vorstandstätigkeit des Vereins beschließen.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Alle Bestrebungen und Bindungen klassentrennender, parteipolitischer und konfessioneller Art werden abgelehnt.
Der Schützenverein zu Moorburg verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Verstöße gegen diese Grundsätze können zum Ausschluss führen. Der Schützenverein zu Moorburg verpflichtet sich zur Implementierung einer „Kultur des Hinsehens“ in Bezug auf die sexualisierte Gewalt im Sport.

§ 2 Vereinsbeitritt

a) Mitglied des Vereins werden kann jede unbescholtene und rechtschaffende Person, wobei die Eintrittserklärung bei Minderjährigen auch von der gesetzlichen Vertretung unterschrieben sein muss.

b) Der schriftliche Aufnahmeantrag ist an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Antrag hat den Namen, Geburtsdatum und den Wohnsitz des Bewerbers zu enthalten. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über den Antrag. Das Ergebnis wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe dem Bewerber bekanntzugeben.

c) Im Falle der Ablehnung durch den geschäftsführenden Vorstand ist der Aufnahmesuchende berechtigt, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, die dann abschließend über seinen Aufnahmeantrag entscheidet.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

a) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich und muss schriftlich bis zum 30. September des Jahres an den geschäftsführenden Vorstand gerichtet werden. Der Vereinsbeitrag und eventuell beschlossene Umlagen sind in diesem Fall bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu zahlen.

b) Ausgeschlossen aus dem Verein können durch den Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit solche Mitglieder werden, die

- die bürgerlichen Ehrenrechte ganz oder teilweise verloren haben,

- mit der Entrichtung der Beiträge länger als zwei Raten oder mit einer laut Versammlungsbeschluss zu zahlenden Umlage bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Umlage beschlossen wurde, im Rückstand sind,

- sich eines unwürdigen Betragens innerhalb oder außerhalb des Vereins zuschulden kommen lassen.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben. Der freiwillig Ausgetretene kann auf seinen Antrag wieder in den Verein aufgenommen werden, wird dann jedoch grundsätzlich als neuaufzunehmendes Mitglied behandelt. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder des Vereins haben ein Anrecht auf die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins sowie an der Nutzung der Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Bestimmungen der Sportordnung des Deutschen Schützenbundes sowie der für die Durchführung der Veranstaltungen und die Benutzung der Einrichtungen getroffenen Anordnungen des Vorstandes und der Standaufsichten.

Die Mitglieder müssen jegliche Veränderungen des Namens, der Anschrift oder der Bankverbindung dem Vorstand umgehend melden.

§ 5 Zahlungen

Die Zahlungen an den Verein bestehen in:

- den Beiträgen
- den Umlagen

Die Höhe der Beiträge und der Umlagen wird in der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt.
Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

1) dem Vorsitzenden, 2) dem zweiten Vorsitzenden, 3) dem Schriftführer, 4) dem Rechnungsführer,
5) dem Sportwart, 6) dem Jugendsportwart, 7) dem Kommandeur,
8) dem Festleiter, 9) dem Damenwart

Sollte ein Vorstandsmitglied mit zwei Ämtern betraut sein, so wird der Vorstand durch einen Beisitzer ergänzt.

Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder werden jeweils auf drei Jahre gewählt und zwar in folgendem Turnus:
1. Vorsitzender, Rechnungsführer
2. Zweiter Vorsitzender, Schriftführer, Sportwart, Damenwart
3. Jugendsportwart, Kommandeur, Festleiter

Jedes volljährige Vereinsmitglied kann ein Amt im geschäftsführenden Vorstand annehmen.
Wird vor Ablauf der Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes eine Neuwahl nötig, so gilt diese nur für den Rest der Amtszeit.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter haben die Versammlungen zu leiten, außerdem führen sie die Geschäfte des Vereins nach außen und innen.

Der Schriftführer oder sein Stellvertreter müssen in allen Versammlungen eine Niederschrift führen und den gesamten Schriftwechsel besorgen.

Der Rechnungsführer oder sein Stellvertreter verwalten die Kasse des Vereins und besorgen die Einnahmen und Ausgaben des Vereins auf Anweisung des Vorstandes. Es ist darüber genau Buch zu führen.

Der Sportwart und sein Stellvertreter sind für alle sportlichen Belange, wie z.B. die Durchführung von Vereinsmeisterschaften, Vogelschießen, Pokalschießen und Organisation von Fahrten zu anderen Wettkämpfen, zuständig.
Finanzielle Angelegenheiten sind grundsätzlich vorher mit dem geschäftsführenden Vorstand abzustimmen.

§ 7 Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorsitzende, der 2.Vorsitzende und der Rechnungsführer des Vereins sind Vorstand im Sinne des Gesetzes.

§ 8 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand, auch Gesamtvorstand genannt, besteht aus

1. den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands
2. den Mitgliedern des Ehrenvorstands
3. den Mitgliedern des Festausschusses
4. den Mitgliedern des Schießausschusses
5. dem Platzmeister und seinem Stellvertreter
6. dem amtierenden Schützenkönig
7. der amtierenden Damenkönigin
8. dem amtierenden Jungschützenkönig
9. dem stellvertretenden Schriftführer
10. dem stellvertretenden Rechnungsführer
11. dem/den stellvertretenden Kommandeur/en
12. dem Standwart
13. dem Technikwart
14. dem Fahnenwart
15. dem Pressewart

Der Platzmeister, der stellvertretende Sportwart, der stellvertretende Platzmeister, der stellvertretende Schriftführer, der stellvertretende Rechnungsführer, stellvertretende Kommandeur/e, der Standwart, der Technikwart, der Fahnenwart sowie der Pressewart werden ohne festen Turnus bis auf weiteres durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Offene Posten können jederzeit kommissarisch durch den geschäftsführenden Vorstand bis zur nächsten Hauptversammlung eingesetzt werden.

§ 9 Hauptversammlung

a) Die ordentliche Hauptversammlung besteht aus sämtlichen Mitgliedern des Vereins. Jedes Mitglied führt eine Stimme, ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm und dem Verein betrifft.
Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

b) Die ordentliche Hauptversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand, unter Angabe der Tagesordnungspunkte, mindestens 2 Wochen vorher, schriftlich berufen.

c) Die ordentliche Hauptversammlung findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Außerordentliche Hauptversammlungen sind zu berufen, wenn dringliche Vereinsangelegenheiten es erfordern oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Jede vorschriftsmäßig berufene Hauptversammlung ist beschlussfähig.
Über die Hauptversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

d) Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit für einzelne Gegenstände durch Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

e) Die Hauptversammlung kann über alle Angelegenheiten des Vereins auch über solche, welche durch diese Satzung dem Vorstand überlassen sind, Beschluss fassen. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind für den Vorstand stets maßgebend.

Insbesondere obliegt derselben:

- Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und Beisitzer.
- Abnahme der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Abhalten eines Schützenfestes.
- Festsetzung der Beitragsgelder sowie Umlagen.
- Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks, sowie über die Auflösung des Vereins.
- Festsetzung einer Geschäftsordnung.

f) Vorbereitend auf die Berichterstattung in der Hauptversammlung haben der Schießausschuss, der Festausschuss, die Damenabteilung und die Jugendabteilung eine Versammlung abzuhalten.

Sämtliche Ämter sind Ehrenämter.
Erörterungen über politische und religiöse Angelegenheiten sind in den Versammlungen strengstens untersagt.
Die in den Versammlungen gefassten Beschlüsse sind für alle Mitglieder des Vereins unbedingt verbindlich, sie sind im Versammlungsprotokoll durch Unterschrift des Vorsitzenden und des Schriftführers zu beurkunden.

§ 10 Streitigkeiten

Bei allen im Verein vorkommenden Streitigkeiten entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
Die Mitglieder des Ehrenvorstandes können hierbei als Ehrenrat hinzugezogen werden. Sie nehmen in diesem Fall eine beratende Funktion ein und sprechen dem geschäftsführenden Vorstand Empfehlungen aus.
Jedes Mitglied hat sich den Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes zu fügen.

§ 11 Satzung

Eine Änderung dieser Satzung kann nur für die ordentliche Hauptversammlung beantragt und in dieser mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
Die Mitglieder haben die Bestimmungen der Satzung genau zu befolgen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Zustimmung von 3/4 sämtlicher Mitglieder erforderlich. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist 14 Tage später zu einer zweiten Versammlung schriftlich einzuladen. In dieser Versammlung entscheidet dann die Dreiviertelmehrheit der Erschienen über den Antrag.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Kirchengemeinde Moorburg, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Moorburg zu verwenden hat.
Vor der Verwendung des Vereinsvermögens hat die Kirchengemeinde Moorburg dieses für die Dauer von zwei Jahren treuhänderisch zu verwalten, um abzuwarten, ob es zu einer Wieder- oder Neugründung des Schützenvereins zu Moorburg kommt und diesem Verein dann wieder Gemeinnützigkeit zuerkannt wird.
Kommt es dazu, ist dem wieder- bzw. neugegründeten Schützenverein zu Moorburg das Vereinsvermögen zu übergeben.

§ 13 Jugend

Die Belange der Jugend werden in einer separaten Jugendsatzung geregelt.
Sie ist als Bestandteil der Vereinssatzung anzusehen.

§ 14 Umgang mit personenbezogenen Daten

Der Verein kann von den Mitgliedern die Mitteilung von Daten verlangen, die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben, insbesondere zur Organisation des Sportbetriebs, zur Mitgliederverwaltung und -kommunikation sowie der Erfüllung gesetzlicher, vor allem waffenrechtlicher Vorschriften, benötigt werden.
Die Erhebung, Verarbeitung und Übermittlung von Daten erfolgt nur im erforderlichen Maße und nur im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung. Die Datenweitergabe kommt insbesondere an den/die Landes- und Bundesverband/-bände, in denen der Verein Mitglied ist, und Waffenbehörden in Betracht.
Die Meldung zu und Ergebnisse von Meisterschaften dürfen vom Verein veröffentlicht werden.
Die Mitglieder können beim Vorstand der Veröffentlichung des Namens widersprechen.

§ 15 Geschäftsordnung

Ergänzend zur Satzung regelt der Verein in der Geschäftsordnung detaillierte Strukturen und Abläufe, wie z.B. Ausschussarbeiten oder das Vogelschießen.
Die Geschäftsordnung wird durch die Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
Sie darf den Regelungen der Vereinsatzung nicht wiedersprechen und ihre Bestimmungen sind von den Mitgliedern zu befolgen.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 12.03.2020 und nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Hamburg-Moorburg, den 15. März 2020

(Bernd Pinkenburg)

(Michael Seltmann)

(Angela Sabrotzki)

(Anita Fock)

(Ernst-Wilhelm Prigge)

(Timo Schloo)

(Philipp Dechsheimer)

(Traute Breckwoldt)